



N^o 8.

Leipzig, den 15. April 1887.

II. Jahrgang.

Organ des Verbands der Handelsgärtner Deutschlands, herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner.

Redaction und Expedition: Otto Mohrmann, Lindenau bei Leipzig, derzeitiger Geschäftsführer des Verbands, an welchen alles für den redactionellen und Inseratenthail Bestimmte sowie die Mitgliedsanmeldungen zum Verband zu senden sind.

Der redactionelle Theil erscheint am 1. u. 15. jeden Monats; der separat zur Versendung geiangende Inseratenthail jeden Sonnabend.

Abonnementspreis für den redactionellen Theil:

Für Nichtverbandsmitglieder pro Jahrgang 7 Mk. 50 Pfg.
Für Verbandsmitglieder „ „ gratis.

Preise für den Inseratenthail:

Die dreigespaltene Petitzelle oder deren Raum für Verbandsmitglieder 20 Pf.
„ „ „ „ „ „ Nichtverbandsmitglieder 30 „

Innung oder Verband?

Empfiehl es sich, dass ein Verband von selbständigen, handelstreibenden Gärtnern zu einer Innung sich vereinigt, um auf Grund der Paragraphen der Gewerbeordnung das Lehrlings- und Gehülfenwesen neu zu ordnen? Diese Frage, welche ja der Zeitströmung entspricht, wurde in einer Sitzung des „Vereins Breslauer Handelsgärtner“ aufgeworfen und da bei der entstandenen Debatte die Meinungen derartig auseinander gingen, dass ein Ueberblick des „Für und Wider“ sich nicht gewinnen liess, wurde eine Beleuchtung dieser Frage einer Kommission von acht Mitgliedern übertragen, zu welcher der Referent auch zählte. Ich erlaube mir nun, nach Anführung der Fragestellung, den von mir eingenommenen Standpunkt dem „Verbande Deutscher Handelsgärtner“ in Nachfolgendem zu bezeichnen und sollte es mich freuen, wenn in unserem Handelsblatt auch diese zeitgemässe Frage einer möglichst vielseitigen Ventilation unterworfen würde, und dadurch Klarheit in die ziemlich verworrene Sachlage gebracht werden könnte. Die der Kommission vorgelegten Fragen lauteten:

Was ist am Lehrlings- und Gehülfenwesen überhaupt zu regeln?

Wie müssen die bestimmten Punkte im Lehrlings- und Gehülfenwesen, nach allgemeinen Grundsätzen und mit Berücksichtigung der Paragraphen der Gewerbeordnung bearbeitet und verbessert werden?

- a. Dauer der Lehrzeit?
- b. Lehrgeld pro Jahr. Freilehre?

- c. Aufnahme-Bedingungen?
 - 1. Körperliche Gesundheit.
 - 2. Angemessene Schulbildung.
 - d. Regelmässige theoretische Nachhilfe während der Lehrzeit, Fortbildungsschulen.
 - e. Uebergang in den Gehülfenstand. Freisprechung nach vorheriger Prüfung. Gehalt?
- Wie wäre das Alles oder theilweise zu erreichen?
Innung oder freie Verbände?

Was bietet dem Gärtnerstande die Innung überhaupt und welche Anforderungen stellt sie an die Mitglieder einer solchen?

Der Referent hat bei der Beantwortung sich nicht striete an die Fragestellung gehalten, weil eine erschöpfende Beantwortung jeder einzelnen Frage sich nur auf Grund der neuen Gewerbeordnung und der Innungsgesetze ermöglichen lässt, und die ganze Angelegenheit so wenig spruchreif ist, wie wohl selten eine andere der vielen Zeitfragen. Der Referent sowie die Kommission im Allgemeinen waren nun der Meinung, dass am Lehrlingswesen entweder Alles zu regeln ist, das heisst Bildung einer Innung oder alles dem freien Ermessen jedes einzelnen Lehrherrn zu überlassen, und höchstens auf dem Wege der freien Vereinigung resp. des Verbandes der Handelsgärtner bestimmte Normen einzuführen wären.

Eine feste Regelung kann nur allgemein durchgeführt werden, wenn die selbständigen Handelsgärtner, als produciende Gewerbetreibende, Handels- oder Kaufleute sich vollständig von den Kunstgärtnern und Gartenkünstlern trennen,